

## XXV.

# Kindlicher Schwachsinn und Straffälligkeit Jugendlicher.

Von

**K. Rupprecht,**

Staatsanwalt für Jugendstrafsachen in München.

~~~~~

Die modernste Art der staatlichen Bekämpfung des Verbrecherthums stellen die Jugendgerichte dar, die seit etwas über drei Jahren in Deutschland zur Einführung gelangten. Sie sollen als staatliche Strafgerichte durch Bestrafung der jugendlichen Verbrecher sühnend, als Vormundschaftsgerichte durch Fürsorge für die noch erziehungs- und besserungsfähigen Jugendlichen vorbeugend wirken. Der beste Schutz gegen das überhandnehmende Verbrechertum ist eine Verminde-  
rung seines Nachwuchses; dieser Eingriff muss aber möglichst frühzeitig erfolgen; denn die statistischen Erhebungen haben erwiesen, dass ein sehr hoher Prozentsatz der Zuchthausinsassen in jungen Jahren straffällig, ja wiederholt rückfällig wurde. Gewohnheitsverbrecher bilden aber die schlimmste Last eines Volkes.

Das Jugendgericht forscht den Wurzeln des Verbrechens nach, es sucht die sozialen, wirtschaftlichen, psychischen Ursachen festzustellen, aus denen die Straftat des jungen Menschen erwuchs, um darnach Erziehungs- und Strafmaßregeln zu treffen, die Individualität des Täters wird in den Vordergrund der Untersuchung gestellt, nicht die objektive Beschaffenheit der Tat. Daraus ergab sich die dringende Notwendigkeit der ständigen Beziehung von Psychiatern; denn die Psyche des unentwickelten, unerfahrenen Menschen, in dessen Brust ungeklärte, unverstandene Triebe nach Gestaltung ringen, tritt nicht abgeschlossen und festbestimmt vor das Auge des Beurteilers wie der gefestigte und abgeklärte Charakter des erwachsenen Menschen, es schlummern in ihr Keime der Entwicklung zu Gutem oder Bösem, die erst eines Anstosses, eines längeren Zeitablaufs bedürfen, um offen und klar erkennbar in die Erscheinung zu treten.

Besonders der kindliche Schwachsinn stellt eine solche latente Eigenschaft der jugendlichen Psyche dar, die sich lange der Erkenntnis verschlieszen kann, die selbst den berufsmässigen Kindererziehern, den Lehrern, häufig entgeht, und meist erst recht spät zu geistiger Krankheit erkennbar sich ausgestaltet. Zur Beurteilung solcher verborgener, aber im Keim schon vorhandener, anomaler Zustände ist der Psychiater unentbehrlich, besonders im Strafverfahren. Denn abgesehen von der Ungerechtigkeit einer über einen wegen geistiger Erkrankung Schuldlosen verhängten Kriminalstrafe bedeutet der Vollzug der Strafe in solchen Fällen häufig eine unheilbare dauernde psychische Schädigung eines Menschen, der bei rechtzeitiger Feststellung seines kranken Geisteszustandes durch geeignete Erziehungsmassnahmen noch hätte gerettet oder gebessert werden können.

Durch die dankenswerte Bereitwilligkeit der Münchener Spezialärzte und Kliniker auf dem Gebiete der Psychiatrie und Psychologie ist es dem Münchener Jugendgericht ermöglicht worden, in allen irgend wie zweifelhaften Fällen die psychiatrische Untersuchung straffälliger Jugendlicher herbeizuführen. Die Ergebnisse der Prüfungen zweier Jahre (1909 und 1910) ergaben einen umfassenden und lehrreichen Einblick in die psychischen Verhältnisse der Jugendlichen, die auf dem gleichen Boden aufgewachsen den gleichen Verhältnissen in wirtschaftlicher, schulischer, geistiger Beziehung unterstehen. Die Vereinigung des Strafverfahrens gegen alle Jugendlichen der ganzen Stadt (53000) in der Hand eines Staatsanwalts, des „Jugendstaatsanwalts ermöglicht die Schaffung eines sonst nicht leicht erzielbaren, einheitlichen Bildes der Eigenart des Seelenlebens<sup>1)</sup> antisocial handelnder Jugendlicher. In drei grosse Gruppen lassen sich die geistig nicht völlig normalen Jugendlichen einteilen: in psychopathische, in hysterische, in schwachsinnige. Die letzteren bilden nach den Erfahrungen in München die Mehrzahl der geistig defekten Beschuldigten. Von ihnen soll im folgenden allein gehandelt werden.

Vor allem fällt bei einem Ueberblick über die Gesamtheit der psychiatrisch untersuchten und für schwachsinnig befundenen jugendlichen Missetäter das Ueberwiegen der Altersstufen vom 14. Lebensjahr aufwärts auf; auf 5 Jugendliche unter 14 Jahren kommen 18 Jugendliche von 14 bis 18 Jahren; die Hälfte hiervon war über 16 Jahre alt; dabei

1) Siehe meinen Aufsatz über: Psychologie des jugendlichen Verbrechers der Grossstadt in der Münchener med. Wochenschr. Nr. 30. 1910. — Straffällige Jugend und psychopathische Minderwertigkeit, ebenda. Nr. 14. 1911. — Der jugendliche Sexualverbrecher in Friedreichs Blätter für gerichtl. Medizin. VI. 1911.

ergeben die Gutachten der Schule, soweit sie noch beigebracht werden konnten, meist wenig Anhaltspunkte für die Beobachtung von Anzeichen schwachsinniger Veranlagung; häufig wird über schlechte Auffassung, ungenügende Fortschritte geklagt, ein Hinweis auf ausgeprägte Idiotie fehlt meist. Es dürfte diese Erscheinung wohl darauf zurückzuführen sein, dass gerade der kindliche Schwachsinn in seinen Anfängen schwer als solcher zu erkennen ist, und dass er erst im Laufe der Entwicklung des jungen Menschen zum auch äusserlich erkennbaren Durchbruch kommt.

Eine besondere Neigung Schwachsinniger zu bestimmten Delikts-handlungen hat sich bisher nicht feststellen lassen; so ziemlich alle geschützten und für Kinder fassbaren Rechtsgüter können Gegenstand des Angriffs sein: nach der Eigenart der Jugendlichen steht Diebstahl an erster Stelle, dann kommt Unterschlagung und Betrug, Verfehlungen gegen die Sittlichkeit, Körperverletzungen und Tierquälerei, Bettel und Streunen. Die Handlungen selbst sind oft recht raffiniert ausgedacht und durchgeführt, andererseits wieder sind sie nicht allzu selten die momentanen Ausbrüche eines stark auftretenden inneren Triebes.

Die Ursachen des Schwachsinsns liessen sich in vielen Fällen mit ausreichender Sicherheit feststellen: erbliche Belastung, natürliche Ver-anlagung, körperliche Schädigungen; in anderen Fällen liess sich eine unmittelbare äussere Verursachung nicht finden; Degenerationszeichen treten nicht selten auf; es sind die bekannten: steiler Gaumen, schlechte Zahnstellung, auffällige Veränderung der Ohrmuscheln, Falten im Ge-sicht, kleiner, eigenartig geformter Schädel.

Erbliche Belastung spielt eine verhängnisvolle Rolle bei der Entstehung des Schwachsinsns; daneben sind es interne Entwicklungs-störungen, zuweilen auch äussere Gewalteinwirkungen, oft alle diese ungünstigen Einflüsse zusammen, die als grundlegend für den schwach-sinnigen Zustand angesehen werden müssen.

Von den praktischen Fällen mögen die nachfolgenden als besonders prägnant detaillierter zur Darstellung kommen:

A., 14 Jahre alt, ehemlich, Volksschüler, entläuft den Eltern und streunt; kommt bis nach Regensburg, von dort mit einer Perronkarte nach München, stiehlt in Kaufhäusern und verkauft die Sachen.

Schule: 1902-03 faul und bösartig, gewalttätig; 1904-05 stiehlt und lügt; 1908-09 ein wilder Bengel, braucht strenge Zucht, er macht zeitweilig in Ge-bärden und Handlungen den Eindruck eines psychisch nicht ganz normalen Menschen, doch dürfte er die Einsicht besessen haben, er hat einen starken Drang nach Ungebundenheit, verbunden mit Leichtsinn, Abneigung gegen ge-regelte Beschäftigung.

**Aerztliches Gutachten:** Der Schädel zeigt eine eigentümliche Konfiguration, indem er in der unteren Stirnbeinbegegend eingeschnürt erscheint, und gegen die Stirnbeinböcker wieder mehr hervortritt. Das Hinterhaupt ist nur schlecht entwickelt, und fällt der Schädel von der Scheitelhöhe fast steil ab. rechte Nasolabialfurche ist noch schlechter entwickelt als die linke; beim Pfeifen weicht der Mund nach links ab; mit weitaufgerissenem Munde schaut er den Arzt an, erst nach dreimaliger Frage erhält er eine Antwort; bei mehreren aufeinanderfolgenden Fragen geht es in seinen Gedanken durcheinander; er machte den Eindruck der geistigen Ermüdung; das Gedächtnis ist besser, Rechnen schwach, seine höheren moralischen Begriffe entsprechen etwa denen eines 8jährigen Kindes; also ein Mensch, bei dem körperliche und geistige Merkmale einer frühzeitig erlittenen Störung in der Entwicklung des Gehirns und seiner Funktionen zu beobachten sind. Schwachsinnig. Anstalts-erziehung.

B., 16<sup>3/4</sup> Jahre alt, Ausgeher, ehelich, nicht bestraft, gibt auf offener Strasse einen scharfen Pistolschuss ab. Der Schutzmann bemerkt, ihm komme der Bursche geistig beschränkt vor.

**Schule:** Er hat bei geringen Anlagen ungenügende Leistungen erzielt; er war kaum im Stande zu beurteilen, welche schlimme Folgen seine Handlung haben könne.

**Aerztliches Gutachten:** Der Vater, der den Eindruck eines soliden Mannes macht, gibt an, dass sein Sohn schon von Kindheit auf ein „Depperl“ gewesen sei; wegen seiner Dummheit sei er nirgends zu brauchen, überall werde er wieder fortgeschickt. 8 Kinder, eine Tochter ist ausgewachsen, die übrigen sind gesund. B. hat ausser den gewöhnlichen Kinderkrankheiten Lungen- und Brustfellentzündung, Diphtherie durchgemacht, hat sehr langsam gezahnt, keine Fraisen. Sein Gedächtnis sei immer sehr schlecht gewesen.

Bei der Untersuchung sitzt der mässig entwickelte Junge mit zusammengeklemmten Beinen, darüber gekreuzten Armen, gekrümmtem Rücken, und vorbeugtem Kopf regungslos und apathisch da. Die an ihn gerichteten Fragen beantwortet er meist nach längerem Besinnen in abgerissenen Sätzen.

Schädelmasse (die eingeklammerten Masse sind die Normalmasse): Horizontaler Schädelumfang 54 cm (55 cm); Ohrhinterhauptlinie 21 (24); Ohrstirnlinie 27 (30), Ohrscheitellinie 24 (36); Längsumfang 31 (35), Ohrkinnlinie 28 (30); Längsdurchmesser 18 (18), grösster Breitendurchmesser 14 (15), Distanz der Jochfortsätze des Stirnbeins 9 (11). Die Masse, die fast sämtlich zu klein sind, zeigen eine zu frühzeitige Verknöcherung der Schädelbasis; die Stirn ist sehr niedrig, tief behaart; die Stirnhaut in Falten gelegt; rechte Nasolabialfurche fehlt vollständig, linke nur sehr schwach entwickelt; linkes Ohr steht tiefer, Nasenspitze weicht nach links ab; Zähne ziemlich regelmässig, harter Gaumen sehr eng und äusserst hoch gewölbt, weicher Gaumen ein wenig beweglich; Kniereflexe fast unauslösbar, beide Hoden im Hodensack.

Hochgradiger Schwachsinn. Anstalts-erziehung dringend notwendig.

C., 12<sup>1/2</sup> Jahre alt, ehelich, Schusterstochter, stiehlt einer Zeitungsträgerin

auf der Strasse gelgentlich eines Gesprächs die Geldbörse aus der Tasche und macht sich dann unauffällig davon.

**Schule:** Die Schülerin ist geistig nicht normal; die Stimmungen dieser unruhigen Seele wechseln in geradezu rätselhafter Weise, sie war von jeher das Sorgenkind der Klasse und brachte es mit Mühe und Not in der 3. Klasse zur Entlassung; Einsicht mangelt, jedenfalls plötzlicher Trieb.

**Gutachten:** Sie ist geitig minderwertig, schwachsinnig; ihre Kenntnisse sind ungemein dürftig; das Vermögen feinere moralische Begriffe zu erfassen und das Gefühl für solche Unterscheidungen ist sehr gering, ihre Aufmerksamkeit und Gedankentätigkeit ist sprunghaft, der Wille ohne Ziel und Beständigkeit und nicht fähig, Hemmungen gegen plötzlich auftauchende Wünsche zu schaffen. Sie ist imbezill. Anstaltserziehung.

Ein eigenartiger Fall von Schwachsinn verbunden mit geistiger Ueberspanntheit und äusserer Unerkennbarkeit ist folgender:

Elise D., 16 Jahre alt, ehelich, Handwerkerstochter, beginnt ein Liebesverhältnis mit einem jungen Kaufmann; sie macht ihm vor, sie sei eine Gräfin, ihre Eltern lebten in Griechenland, ihr Bruder studiere in Freising, es sei ihr gerade das Geld ausgegangen; ihr Verehrer möge ihr sein Herrenfahrrad zum Versetzen geben; dieser tat es im Glauben an ihre adelige Herkunft. Das Rad erhielt er nicht mehr zurück, weshalb er Betrugsanzeige erstattete. Das Mädchen war mittlerweile in einer Anstalt untergebracht worden.

**Mitteilung der Anstalt:** E. ist sehr gutmütig veranlagt, sehr nervös, hängt oft recht überspannten Ideen nach und gibt diese dann als wirkliche Tatsachen an; ihr Vater meint, seine Tochter sei zeitweise unnormal; das scheint zuzutreffen.

**Gutachten:** Das Mädchen ist hochaufgeschossen, schlank; es fällt der kleine Kopf, die schmale, niedere, rasch zurückfliehende Stirn auf; die Normal-schädelmasse werden nur einzeln erreicht, der Längsumfang bleibt um 5 cm unter der Norm zurück. Vier Brüder, die gesund sind; Eltern gesund; das Mädchen ist schon mit 10 Jahren unwohl geworden, bei Eintritt der Menses starke Unterleibskrämpfe, jedoch keine Bewusstseinsstörungen; in dieser Zeit baut sie gerne Luftschlösser. Bei Prüfung der geistigen Intelligenz wird sie leicht aufgeregt.

In ihrem 15. Lebensjahre unterschlug sie ihrem Vater Geld, mit dem sie nach Paris fuhr; der Vater holte sie zurück. Mit dem für das Fahrrad ihres Verehrers erhaltenen Gelde fährt sie nach London, wo ihr Bruder lebt. Auf der Strasse will sie einen Bekannten getroffen haben, mit dem sie in München schon geschlechtlich verkehrt und den sie auch in Paris gesprochen habe. In London soll er mit ihr eine Zivilehe geschlossen haben. Ihr Bruder lässt sie heimbringen. Von der Anstalt aus will sie wieder den Bekannten von Paris und London gesehen haben. Die Betrugshandlung schildert sie im allgemeinen richtig, das Geld habe sie für den Bekannten gebraucht und mit seiner Aus-

händigung an diesen ein gutes Werk getan. Die Prüfung der Intelligenz ergibt mangelhafte Kenntnisse.

Sie ist als schwachsinnig im Sinne des § 51 B. Str.-G.-B. zu erachten; Anstaltsbehandlung erforderlich.

Die krankhafte Affekthandlung eines schwachsinnigen Knaben führte den Tod eines anderen Knaben herbei.

E., 12 $\frac{1}{2}$  Jahre alt, Tagelöhnerssohn, ehelich, Schüler, kommt mit anderen Buben in Streit, weil sie ihm den Schimpfnamen: „Latschenlapp“ Volksausdruck für Depp, Kretin (Stotterer) zurufen. E. hat einen Sprachfehler. Er geht auf die Knaben zu und stösst mit einer dünnen Weidengerte gegen den einen, trifft ihn in das Auge, das Stöckchen dringt in das Gehirn ein, wo es abbricht, und durch eine eitrige Entzündung der weichen Gehirnhaut den Tod des Verletzten herbeiführt. Bei Zuredestellung zeigt er keinerlei Reue; er habe dem Knaben nur einen Stoss auf den Arm geben wollen, weil er ihn „derbleckt“ (verhöhnt) habe; dann sei er davon gelaufen, weil er gemeint habe, des Knaben Vater hauet ihn recht.

Schule: Einsicht dürfte mangeln; er ist ruhig, verschlossen, neigt zu Jähzorn; ist Mundatmer, Nase verwuchert, hört und sieht schlecht, Familienverhältnisse ungünstig.

Gutachten: Aeussere Degenerationszeichen: klein gewachsen, unintelligentes Aussehen, Kopf walzenförmig, asymmetrisch, in der Stirne eckig, Gesicht abgeplattet, Nase schiefstehend, Ohrmuscheln klein von rundlicher Form, Zahnstellung unregelmässig, ausgeprägter Spitzrachen, in den Nasenhöhlen polypöse Wucherungen, Sprache undeutlich, zischend, an der Stirne Faltenbildung.

In der Schule zwei Klassen repetiert, hat mässige Kenntnisse, erfasst schwer, ist Bettlägerig, kann sich nicht selbst anziehen, wird als jähzornig und als Raufbold geschildert.

Es liegt krankhafte Affekthandlung eines Schwachsinnigen vor; § 51 B. Str.-G.-B. Anstaltserziehung.

Dass äussere Entartungszeichen nicht notwendig auf Schwachsinn deuten müssen, erweist folgender Fall:

Ludwig F., 17 Jahre alt, ehelich, nimmt als Bäckerlehrling im Arbeitsraum an mehreren 6jährigen Mädchen unsittliche Handlungen vor. Er ist geständig.

Schule: Kenntnisse Note IV, geistig wohl nicht ganz normal; Einsicht zweifelhaft.

Bei der gerichtlichen Vernehmung leugnet er alles.

Gutachten: Die Erinnerungsgabe ist vollständig erhalten; Vorgänge, die sich vor längerer Zeit abgewickelt haben, sind ihm klar in der Erinnerung. Das Urteilsvermögen ist normal, er weiss, dass Verstösse gegen die Sittlichkeit nicht erlaubt, sondern strafbar sind; er hat Spitzschädel, ganz kurze Stirn, weit hereinreichende Haargrenze, weit vorstehende Ohren.

Er ist zurechnungsfähig, aber geistig einem Schulkinde von 8—9 Jahren gleichzustellen. Einsicht mangelt.

Wegen der gewählten Explorationsmethode möge noch ein Fall von Schwachsinn, beruhend auf Entwicklungshemmungen, angeführt werden.

Ein  $16\frac{1}{2}$ -jähriger Metzgerlehrling G., ehemlich geboren, nicht bestraft, stiehlt in einem Krämerladen, in den er sich zum Betteln begeben hatte, aus der offenen Ladenkasse Geld; er ist geständig; nach den häuslichen Verhältnissen hätte er weder Anlass zum Betteln, noch zum Stehlen; er gibt an, er habe sich Zigaretten kaufen wollen.

Schule: Geistig geringwertig, aber anzunehmen, dass er die Einsicht in die Strafbarkeit gehabt hat.

Gutachten: G. hatte als Kind starke Zahnkrämpfe; in der Schule lernte er schlecht; zeigte stets grosse Neigung zum Lügen; das Gedächtnis soll besonders schlecht sein; kommt in der 5. Klasse aus der Schule.

Die Familienmitglieder sind gesund. Das Gesicht des G. ist asymmetrisch. An der Stirne befinden sich zwei grosse, mit dem Knochen nicht verwachsene Narben, die von einem Fall herrühren sollen.

Aus dem psychischen Befund: Er kennt das Alter seiner 4 Geschwister nicht genau, von den Lehrern nur die Namen der letzten; über Beginn und Dauer seiner verschiedenen Stellungen weiss er nur ganz oberflächlich Bescheid. Die Zeitbegriffe hat er im allgemeinen; er glaubt, dass München 6 Millionen Einwohner hat; als deutsche Staaten bezeichnet er Bayern, Württemberg, Regensburg, Berlin; auf einer Karte von Deutschland kann er die Elbe, Berlin und sogar Bayern nicht zeigen. Als Kriegsführende 1870 bezeichnet er Frankreich und Bayern; Bismarck hält er für einen Feldmarschall; die Namen des Deutschen Kaisers und des Königs von Bayern kennt er. Er rechnet sehr schlecht:  $3 \times 6 = 18$ ;  $5 \times 7 = 45$ ;  $4 \times 5 = 20$ ;  $7 \times 9 = 53$ ;  $11 \times 12 = ?$ ;  $5 + 8 = 13$ ;  $20 + 35 = 55$ ,  $28 - 17$  nur mit Hilfe sehr langsam richtig gelöst. Dividieren kann er überhaupt nicht; die Längenmasse kennt er hingänglich, über die Umrechnung von Pfunden in Gramme ist er im Unklaren. Vom Militär kennt er Infanterie und Kavallerie; auf die Frage, wer Kanonen habe, sagte er: die Kanoniere, erst nach längerer Auseinandersetzung: Artillerie. Die Schutzleute seien da, um Ordnung und Ruhe zu halten auf der Strasse, die Gerichte, um zu urteilen. Ueber den Zweck der Strafe entwickelt sich folgendes Zwiegespräch: „Weshalb wird man bestraft?“ „Wenn man etwas anfangt“. „Wenn man was anfangt?“ „Wenn man stiehlt“. „Sonst nicht?“ „Doch, auch Mörder“. Als Grund für die Bestrafung bei Diebstahl gab er an, „dass man es lassen soll“ und dann, „weil es verboten ist“. Erst nach und nach schien er, wenn auch oberflächlich, zu begreifen, dass man durch Diebstahl das Recht eines anderen verletzt. Er kennt den Unterschied zwischen Hass und Neid; Sparsamkeit definiert er: „wenn ich immer arbeite und tue es zusammen“. Geiz: „wenn ich nichts hergebe und behalte es“. Es folgen dann noch Fragen religiöser Natur.

Bei seinem Diebstahl will er an nichts gedacht haben; er habe betteln wollen, um Geld zum Trinken zu erhalten; er trinke Sonntags 6—7 Halbe. Auf die Frage, wie er über seine Zukunft denke, sagte er: „dass er nichts werde“.

Sein Auffassungsvermögen ist nicht gut; das Gedächtnis schwach; er hat nur Interesse an Gesellschaft, Kartenspielen und Trinken. In etwa 1½ Jahren wechselte er 5—6 mal die Stellung. Sein Gesichtskreis ist eng begrenzt; er hat kein Interesse an seiner Familie, an seinem Beruf und seinem Fortkommen; sein Bestreben geht nur dahin, sich einen vergnügten Tag zu machen.

Er ist schwachsinnig; der Schwachsinn tritt auf ethischem und intellektuellem Gebiet zu Tage; er hat weder die Fähigkeit, einfache Rechtsverhältnisse in sich aufzunehmen und zu verarbeiten, noch auch die Kraft und Energie, sich nach der Gesellschaftsordnung zu richten. Die Imbezillität rechtfertigt die Anwendung des § 51 R.-Str.-G.-B.

Liegt in dem eben aufgeführten Fall die Vermutung nahe, dass die in der Kindheit erlittene Kopfverletzung Mitursache der Entwicklungshemmung war, so ergeben andere Fälle den sicheren Zusammenhang von Schwachsinn mit Verletzungen des Schädelns oder Erkrankungen des Gehirns.

H., 16³/₄ Jahre alt, ehemlich, Metzgergehilfe, nicht bestraft, entwendet seinem Meister Rabattmarken und Fleisch; er ist geständig; warum er gestohlen habe, könne er sich selbst nicht erklären; er meint schliesslich, dass er wohl spinne. Das gestohlene Stück frischen Fleisches hat er in seinem Koffer aufbewahrt, bis es gerochen hat; dann warf er es in die Kehrrichtonne; die Rabattmarken hat er auf einer Wiese verbrannt.

Schule: Mittelmässig begabt, seine Leistungen gingen von Jahr zu Jahr zurück; er war ein Leichtfuss ohne gleichen; an der intellektuellen Einsicht kann nicht gezweifelt werden.

Gutachten: Geisteskrankheiten herrschen in der Familie nicht; dagegen Tuberkulose. Auch H. litt, ausser an den gewöhnlichen Kinderkrankheiten, viel an Lungenerkrankungen; im 7. Lebensjahr stürzte er zwei Stockwerk hoch durch das Stiegen geländer hinab; einen Tag vollkommen bewusstlos, musste viel brechen, aus der Nase floss eine blutige, schleimige Flüssigkeit; von da ab sei er anders gewesen und immer dümmer geworden, lernte sehr schwer, besonders im Rechnen ging es sehr hart; er erzählt oft jetzt noch ganze Romane, an denen kein wahres Wort ist. Für das Metzgergewerbe erweist er sich als zu dumm: er ist gutmütig, willig, anhänglich.

H. ist schmächtig, grazil gewachsen, hat schwerfälligen, schleppenden Gang, vorgebeugte Haltung; Schädel sehr klein; die Nasolabialfurche fehlt, rechter Händedruck vielleicht um die Hälfte schwächer als links (er ist linkshändig), bei psychischer Erregung sowie beim Schreiben tritt heftiges Zittern des ganzen Körpers auf.

Gemütslage apathisch und schwankend; ganz auffallend ist die Verlangsamung seines Gedankenablaufs; die Beantwortung der einfachsten Fragen erfolgt erst nach langen Zwischenpausen. Im Rechnen fehlt es bedeutend.

Aus dem Befund ergibt sich, dass das Gehirn durch den Sturz, der eine starke Gehirnerschütterung und wahrscheinlich einen Schädelbruch hervorrief, eine so schwere Schädigung erlitten hat, dass eine normale Entwicklung desselben hintangehalten wurde. Er ist schwachsinnig, er steht auf der geistigen Stufe eines 6—8jährigen Kindes; die Geistesschwäche wird immer mehr zunehmen; möglicherweise bilden sich die Bewusstseinsstörungen zur Epilepsie aus. Anstaltserziehung notwendig.

J., 16 $\frac{1}{2}$  Jahre alt, ehemlich, Kaufmannslehrling, nicht bestraft, stiehlt 7 Mark und Bleistifte, Federn im Geschäft; leugnet zuerst, wird durch den Besitz der Sachen überführt.

Der Vater gibt an, dass der Knabe als Kind verschiedene Krankheiten durchgemacht habe; im 7. Lebensjahr habe er einen Schlaganfall erlitten; im Jahre 1902 befand er sich im Kinderspital, wo er mit kalten Douchen behandelt wurde; in der Schule war er sehr schwach.

Gutachten: Schwere Gehirnerkrankung im 7. Jahre, wovon eine Parese (lähmungsartige Schwäche) der rechten Körperhälfte, besonders des rechten Armes und in wechselnder Intensität auftretende epileptische Anfälle zurückgeblieben sind. Im Zusammenhange damit steht ein beträchtliches Zurückbleiben der geistigen Entwicklung; er ist als körperlich und geistig krank zu bezeichnen (epileptischer Schwachsinn); es sind bei der mit der geistigen Schwäche zusammenhängenden Willensunfreiheit die Voraussetzungen des § 51 R.-Str.-G.-B. gegeben. Eine verständnis- und liebevolle Behandlung kann in körperlicher und psychischer Hinsicht von wohltätiger und erfolgreicher Wirkung sein.

Sofortige Unterbringung in einer Anstalt, da der Vater in völliger Verkennung der geistigen Erkrankung den Knaben unmässig züchtigte.

Dieser Grenzfall führt hinüber zu den Fällen der Verursachung des Schwachsins durch Vererbung, kompliziert durch äussere Einflüsse (Kopfverletzungen). Meist ist Trunksucht des Erzeugers die Grundlage für den traurigen Zustand des Erzeugten; oft auch setzt sich die Geisteskrankheit der Eltern oder Grosseltern im Schwachsinn der jüngeren Generationen fort.

K., 16 $\frac{1}{2}$  Jahre alt, ehemlich, Vater Schlosser, nicht bestraft, stiehlt als Ausgeher seinem Prinzipal aus dem Ladentisch Geld; er ist geständig, das Geld gab er seinem Bruder. Der Vater ist wegen schweren Diebstahls mit Zuchthaus, die Mutter wegen Diebstahls, Kuppelei, Widerstandes mit langjährigen Gefängnisstrafen bestraft.

Gutachten: Der Vater soll als junger Mensch einen Hieb auf den Kopf bekommen haben, durch den er eine schwere Verletzung erlitt, von da an war er intolerant gegen Alkohol; schon bei kleinen Mengen war er schwer betrunken; er betrank sich fast jeden Tag in Schnaps: wenn er trank, war er unzurechnungsfähig; jetzt ist er schwachsinnig und kann nichts mehr arbeiten. Sämtliche Kinder dieses Vaters waren mehr oder weniger krank; im ganzen waren es 12, von denen mehrere ganz klein an Lebensschwäche, an Gehirn-

krankheit, an Gedärmentzündung starben; 7 sind am Leben, von denen mindestens 4 schwer nervenkrank sind; die Kinder sind sämtlich künstlich ernährt. Der Vater schlug seine Kinder mit Vorliebe auf den Kopf. Der Sohn (der Beschuldigte) ist im Rausch erzeugt; er kam nur bis zur 5. Klasse; von einem Gehilfen wurde er so geschlagen, dass er zu stottern anfing; er stottert jedesmal, wenn er aufgereggt wird. Jetzt arbeitet er als Fabrikarbeiter.

Bei der Untersuchung macht er einen schüchternen Eindruck, gibt auf die Fragen zögernd, aber richtige Antworten. Der Kopf ist auffallend klein, die Stirne niedrig.

Ueber den Grund des Diebstahls kann er keinen Aufschluss geben; er habe das Geld liegen sehen und dann einen Teil davon genommen; gedacht habe er sich dabei nichts.

Er leidet an erheblichem Schwachsinn; er ist der Sohn eines geisteskranken Trinkers; psychische Hemmungen hat er sich nicht angeeignet; was ihm von anderen gesagt wird oder was ihm einfällt, das tut er. Bei Begehung des Diebstahls hat er die Einsicht nicht gehabt, er ist aber auch nach § 51 R.-Str.-G.-B. strafrechtlich nicht verantwortlich.

Josefa L., 16½ Jahre alt, ehemlich, Tagelöhnerstochter, nicht bestraft, stiehlt einem Mädchen auf der Strasse aus der Rocktasche Geld; sie leugnet; die Eltern halten das Mädchen für geistig nicht normal.

**Schule:** Josefa ist nicht ganz normal; sie sass 3 Jahre in der ersten Klasse, repeteierte die 3. Klasse und wurde aus der 4. Klasse entlassen. Noten schwanken zwischen III und IV. Sie ist in hohem Grade schwerhörig und hat einen Sprachfehler; die Sprache ist etwas undeutlich und stammelnd. Die schwache Veranlagung der Schülerin ist die Ursache der sehr zurückgebliebenen, geistigen Entwicklung derselben; die Einsicht für Recht und Unrecht ist äusserst gering. Sie entwendete wiederholt Sachen; sie ist eigensinnig.

**Gutachten:** Der Vater macht den Eindruck eines Trinkers; er gibt dies zu. 13 Kinder; ein 20jähriger Sohn wegen Schwachsinns und Epilepsie in der Irrenanstalt. Das Mädchen litt an sehr heftigen Fraisen, die auch jetzt noch aufraten; die Fraisen treten vorwiegend nachts auf, wobei sie durchdringende, gellende Schreie ausstößt; Krämpfe, Beissen in die Zunge, Schaum vor dem Munde wurde nicht beobachtet; auch Bewusstseinsstörungen scheinen bei diesen Anfällen aufgetreten zu sein. Nach Angabe der Mutter sei das Mädchen zu gar nichts mehr zu gebrauchen; im Herbst sei sie beim Milchhaustragen in solche Angst geraten, dass sie mit einem fremden Herrn in die Stadt gelaufen sei, der sie dann einem Schutzmann übergab; einen ganzen Monat lang sei sie dann hochgradig geängstigt zu Hause gesessen und sei nicht zu bewegen gewesen, das Haus zu verlassen. Sie streune und suche mit Männern „anzubandeln“.

Bei Untersuchung durch den Arzt bleibt sie (vormittags 10 Uhr) trotz Aufforderung im Bett liegen, zieht unter Kichern die Bettdecke über den Kopf, benimmt sich wie ein kleines, scherzendes Kind. Erst auf das Versprechen von Chokolade lässt sie sich in ein Gespräch ein. Die Antworten sind sehr mangelhaft.

Sie ist mittelgross, schlecht entwickelt, die Schädelmasse bleiben um 1—3 cm hinter dem Durchschnitt zurück; die linke Nasolabialfurche fehlt vollständig; stotterartige Sprachstörung, Schiefstand der Schulter und des Beckens, Abweichung der Wirbelsäule.

Sie leidet an sehr hochgradigem, angeborenem Schwachsinn; die von der Mutter bekundeten Fraisen sind epileptische Aequivalente, d. h. Krankheitserscheinungen auf epileptischer Basis. Die Einsicht ist vollständig ausgeschlossen. Anstaltserziehung wegen der schlimmen häuslichen Verhältnisse und der Gemeingefährlichkeit solcher Kranken dringend notwendig.

Eine eigenartige Affekthandlung einer schwachsinnigen Frauensperson brachte einen unschuldigen Mann in eine recht gefährliche Lage und die Frauensperson zur gerichtsärztlichen Untersuchung.

Ein noch nicht 15jähriges, unehelich geborenes Mädchen, Fabrikarbeiterin, L., bezeichnet auf der Polizeiwache ihren Pflegevater, dass er mit ihr im Jahre zuvor und seither wiederholt den Beischlaf vollzogen habe, bei einigen Versuchen an ihrem Widerstand gescheitert sei. Der Pflegevater wurde verhaftet, er bestritt auf das Bestimmteste die Anschuldigung und erklärte, die Anzeige sei ein Racheakt, weil er seiner Pflegetochter eine Liebschaft untersagt habe; sie sei geistig nicht normal und heisse im ganzen Viertel die „Spinnete“ (verrückte).

Bei ihrer gerichtlichen Vernehmung am gleichen Tage gab sie offen zu, dass ihr Pflegevater niemals mit ihr den Beischlaf vollzogen und sie auch nicht in unzüchtiger Weise berührt habe.

Sie wird wegen Vergehens der falschen Anschuldigung verfolgt.

Schule: Einsicht wohl nicht vorhanden; Leichtsinn, behauptet im dritten Monat in der Hoffnung zu sein; will nicht bei ihrem Pflegevater bleiben.

Gutachten: Die Mutter ist seit längerer Zeit in der Irrenanstalt; der natürliche Vater soll ein Trinker gewesen sein und sich erschossen haben, von zwei Geschwistern soll die Schwester geistig gesund sein, der 23 Jahre alte Bruder soll „Anfälle“ haben.

Sie hat eine schlechte Erziehung genossen, es fehlte der mütterliche Einfluss; sie ging frühzeitig ein Verhältnis mit geschlechtlichem Verkehr ein; die Periode trat sehr unregelmässig auf.

Körperlich sehr entwickelt, kräftig gebaut (weshalb sie sich um 3 Jahre älter ausgibt). Gesichtsausdruck wenig intelligent; mongoloide Stellung der Augenlidspalten, Nasenrücken etwas abgeplattet; die Pupillen reagieren träge, die Herztätigkeit ist erregt, der Puls klein, beschleunigt, die Hautsensibilität ist gestört (regionale Anästhesie). Die Brüste sind sehr entwickelt, der Leib aufgetrieben, Hymen zerstört; das Bestehen einer Schwangerschaft ist wahrscheinlich. Kenntnisse mässig, Gedächtnis mangelhaft; sie ist äusserst geschwätzig, erzählt allen möglichen Klatsch, hat ein auffallend kindisches Benehmen; sie klagt über häufigen Kopfschmerz, werde schwindlig und sehe nichts mehr; nach solchen Anfällen bleibe sie nachträglich noch eine zeitlang „schneeweiss“ im Gesicht.

Bezüglich der Tat gibt sie an, damals auf ihren Pflegevater sehr erbittert gewesen zu sein; sie sei auch durch Frauen aufgehetzt worden; im Zorn sei sie zur Polizei gelaufen.

Sie ist erblich belastet, schwachsinnig veranlagt, auch infolge ungeeigneter Erziehung ziemlich beschränkt geblieben. Der anatomische Befund und ihr Benehmen spricht zudem für hysterische Veränderungen; zur Zeit der Tat waren außerdem periodische Störungen (cessio mensium) eingetreten und ihr seelisches Gleichgewicht hierdurch alteriert.

Bei der Neigung Hysterischer, ihre phantastischen, in diesem Falle erotischen Vorstellungen für ernst zu nehmen, bei ihrer durch die schwachsinnige Veranlagung begreiflichen Unfähigkeit, die Tragweite der Reproduktion ihrer krankhaften Phantasie zu übersehen, bei ihrer Suggestibilität und unter dem Einflusse des Rachegefühls wegen erlittener Züchtigung ist es sehr nahe liegend, dass sie die Anzeige in einem krankhaften Erregungszustande gemacht hat (§ 51 R.-Str.-G.-B.), durch den ihre freie Willensbestimmung ausgeschlossen war.

Erbliche Belastung und Verletzung des Schädelns führten zu besonders gefährlichen Erscheinungsformen des kindlichen Schwachsinns in den zwei zur Beobachtung gelangten Fällen, in denen der innere, unhemmbare Trieb in äusseren schlimmen Gewalthandlungen zutage trat.

M., 13 Jahre alt, ebelich, Tagelöhnerssohn sticht beim Schlittenfahren hinterrücks einen Knaben mit einem Taschenmesser in das Schulterblatt; Anlass war, weil ihn die anderen Knaben nicht mehr fahren lassen wollten, da sein Schlitten die Bahn aufkratzte; als der verletzte Knabe, der gar nichts mit ihm hatte, bergabwärts fuhr, führt M. tückisch von rückwärts den Stich; er gibt es zu, will sich aber nur gewehrt haben; er habe gewusst, dass man deswegen gestraft werde.

Schule: Der Schüler ist trotzig, bei nachsichtiger Behandlung fügsam. Die Veranlassung zur Straftat ist Rohheit, moralischer Schwachsinn, Verwahrlosung; er hatte die Masern, stürzte als Kind mit dem Kopf nach unten von einem Brotterhaufen; Vater starker Trinker. Er führt schlimme Streiche aus, ist roh und frech, misshandelt gern Schwache, ungereizt schlägt er Kameraden ins Gesicht; was verwegen ist, erfüllt seine Phantasie lebhaft; er führt gern kühne Streiche aus, setzt der fahrenden Trambahn nach und ist mit einem Sprung auf dem Schutzgitter, das er auch während der Fahrt wieder verlässt. Willenlos und blitzschnell lässt er einer Neigung die Tat folgen, er erzählt gern von seinen Abenteuern und Taten: er ist der Ueberzeugung, dass er nicht besser werden könne, weil er durch den Sturz auf den Kopf dauernd Schaden genommen habe; er streunt viel.

Gutachten: Seine Tat ist die Affekthandlung eines Imbezillen. Die erblichen Verhältnisse sind nicht günstig, der Vater Trinker, die Mutter herzleidend, Schulkenntnisse gering; befindet sich in der 4. Klasse. Es ist aufgeschlossen, blass mit spitz geformtem Schädel, steil gebaumtem Gaumen, sein

Benehmen ist gleichgültig, stumpf, verschlossen; nach Angabe des Vaters ist er zerstreut und vergesslich. Ueber seine Tat empfindet er sehr wenig Reue; er wisse nicht, wie er dazu gekommen sei; von seinen Kameraden werde er viel gehänselt, auch wegen seiner roten Haare: roter Lump geschimpft; er sei jähzornig und deshalb gebe es viele Händel.

Er zeigt Charaktereigenschaften, wie man sie bei Imbezillen, bei von Haus aus Schwachsinnigen, häufig findet; reizbar und zu Affekthandlungen geneigt; es liegen die Voraussetzungen des § 51 R.-Str.-G.-B. vor. Anstaltsbehandlung auch wegen der schlechten häuslichen Verhältnisse notwendig.

N., 15 $\frac{1}{2}$  Jahre alt, ehemlich, Beamtensohn und Mechanikerlehrling, wird betroffen, wie er sein 2 $\frac{1}{2}$ -jähriges Schwesternchen auf einer offenen, von Leuten begangenen Wiese auf dem Schoss hat und mit dem Händchen des Kindes an seinem erregten Geschlechtsteil onanistische Reibungen bis zum Samenerguss vornimmt. Er ist geständig und gibt zu, etwas Unrechtes getan zu haben, deshalb sei er bei der Ertappung auch davon gelaufen.

Schule: Er ist gering beanlagt, träge, ohne jedes bessere Interesse mit nur schwach entwickeltem Rechts- und Pflichtgefühl; er ist als moralisch minderwertig zu erachten; Einsicht ist zweifelhaft; bei seiner Neigung zum Schlechten erscheinen ihm böse Streiche als etwas Selbstverständliches.

Gutachten: N. ist ein Imbeziller und in bezug auf die Straftat als geisteskrank im Sinne des § 51 R.-Str.-B. zu erachten.

Er ist von mütterlicher Seite schwer erblich belastet, der Grossvater mütterlicherseits starb an Säuferwahnsinn, ein Bruder dieses Grossvaters in einer Irrenanstalt; die Mutter ist nervös, leicht erregbar, sie trägt sich häufig mit Selbstmordgedanken; auch die Geschwister sind reizbarer Natur.

Als Kind hat er viel an Fraisen gelitten, ist in seinem Benehmen kindisch geblieben, dazwischen war er unbändig, boshaf, renitent; er war viel krank; als Kind mit 2 Jahren und dann mit 6 Jahren ist er ins Wasser gestürzt, 11 Jahre alt hat er eine Kopfverletzung erlitten; in der rechten Scheitelgegend ist noch die alte Narbe nachweisbar.

Seine Fortschritte waren besonders im Rechnen schlecht; in den höheren Schulen versagte er; er hatte keine Ausdauer, spielt am liebsten mit Kindern von 3 bis 4 Jahren, beteiligt sich an läppischen Spielen; für soziale Verhältnisse hat er kein Interesse, Alkohol verträgt er auch in kleinen Mengen nicht.

Er ist hoch aufgeschossen, ausgesprochene Degenerationszeichen: schmäler, asymmetrischer Schädel, abstehende grosse ungleiche Ohrmuscheln, Spitzrachen; Gesichtsausdruck unintelligent; das Benehmen stumpf, apathisch; Stimmung weinerlich; die Pupillen reagieren langsam, mässiger Tremor der Hände, ängstlich nervös. Von Haus aus schwachsinnig, ist er zu krankhaften Triebhandlungen geneigt, namentlich jetzt im Pubertätsalter auf sexuellem Gebiet. § 51 ist gegeben.

Zieht man die Schlussfolgerungen aus diesen Beispielen des Lebens, die in ihrer Vielgestaltigkeit für den Psychiater nicht ohne Wert sein

werden, so kann man zusammenfassend sagen: Kindlicher Schwachsinn liegt häufig Straftaten Jugendlicher zu Grunde;

Seine Ursache ist in der Mehrzahl der Fälle auf natürliche oder erbliche Veranlagung zurückzuführen; aber auch Kopfverletzungen können ihn veranlassen;

Bei der erblichen Veranlagung spielt Trunksucht besonders des Vaters eine unheilvolle Rolle;

Die Erkennung des Schwachsinns verlangt, neben der Verwertung der Beobachtungen der Schule, die Beziehung von Psychiatern.

Diese Beziehung ist um so notwendiger, als die moderne Behandlung jugendlicher Rechtsbrecher mehr auf Fürsorge und Erziehung, als auf Vollstreckung von Freiheitsstrafen abzielt, die Auswahl der richtigen Erziehungs- und Fürsorgemassnahmen aber die vorherige Feststellung der geistigen und psychischen Verfassung des jungen Menschen voraussetzt.

Die Jugendgerichte, diese modernste Errungenschaft neuzeitlicher Jugendfürsorge werden das in sie gesetzte Vertrauen rechtfertigen, wenn sie dem Psychiater in dem Verfahren gegen Jugendliche den ihm gebührenden Platz als Gutachter einräumen; die Psychiater werden dem modernen Zeitgeist gerecht werden, wenn sie, wie in München, ihre besten Vertreter freiwillig in den Dienst der Jugendgerichte stellen.

Gerade die aus einem reichen Material ausgewählten Beispiele erweisen überzeugend die Notwendigkeit dieser Zusammenarbeit. Die Fälle jugendlichen Schwachsinns sind zahlreicher, als gemeinhin angenommen wird; dies zeigen die häufigen Feststellungen im jugendgerichtlichen Strafverfahren, das doch nur die Personen vom vollendeten 12. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr zum Objekt hat und auch aus dieser Gruppe nur dann, wenn sie einmal eine strafbare Handlung erheblicherer Art begehen. Die weitaus überwiegende Mehrzahl der Jugend eines Bezirks kommt überhaupt nicht zu einer solchen Beanstandung und damit auch nicht zu einer psychiatrischen Untersuchung. Eltern und Schule vermögen, auch das ergibt sich aus den Beispielen, in der Regel die schwachsinnige Veranlagung nur ungenügend zu erkennen; anders wäre es nicht zu erklären, dass mehr oder minder verblödete, nach dem ärztlichen Gutachten aus eigenem und öffentlichem Interesse dringend einer Anstaltsbehandlung bedürftige Jugendliche bis zum 16. und 17. Lebensjahr unbeanstandet sich im Schul- und Erwerbsleben bewegen und gelegentlich schlimme Straftaten begehen können. Auch der Polizei und den Vormundschaftsgerichten entgehen solche defekte Personen, so lange sie nicht durch einen Angriff auf die gesetzliche Ordnung sich auffällig machen. Die umfassende Mitwirkung

der Psychiater im jugendgerichtlichen Verfahren wird dahin führen, dass auch die Lehrer, von denen fast in jedem Fall strafrechtlicher Beanstandung Jugendlicher ein Gutachten über die geistige Entwicklung (Einsicht) durch den Staatsanwalt eingeholt wird, dem kindlichen Schwachsinn und seinen Erscheinungsformen erhöhte und sachkundigere Beachtung schenken und zu ihrem Teile dazu beitragen, dass rechtzeitig diese geistige Erkrankung erkannt und die zweckmässigsten Fürsorgemassregeln getroffen werden.

Damit würde die für Staat und Allgemeinheit gleich bedeutungsvolle Jugendfürsorge um einen guten Schritt gefördert werden.